

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 349

ausgegeben am 7. November 2013

Verordnung

vom 29. Oktober 2013

betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus Tunesien

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBI. 2009 Nr. 41, und gestützt auf den Beschluss 2011/72/GASP des Rates der Europäischen Union vom 31. Januar 2011 verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. Februar 2011 über Massnahmen gegenüber gegenüber bestimmten Personen aus Tunesien, LGBI. 2011 Nr. 58, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 und 4

3) Die Regierung kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen zur:

- a) Vermeidung von Härtefällen;
- b) Bezahlung angemessener Honorare und Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen;

- c) Bezahlung von Gebühren oder Dienstleistungskosten für die routinemässige Verwahrung oder Verwaltung gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen; oder
 - d) Wahrung liechtensteinischer Interessen.
- 4) Gesuche um Ausnahmewilligungen sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef